

## 8. Inkrafttreten, Laufzeit, Außerkrafttreten

### 8.1

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen.

### 8.2

Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 6. Juni 2012	
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Dr. Schön Ministerialdirektor	Schmid Vorsitzender
	Haupttrichterrat  Herrler Vorsitzender
	Hauptstaatsanwaltsrat  Dr. Beckstein Vorsitzender